

RS OGH 1998/3/31 10ObS114/98g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

Norm

ASVG §255 Bb

Rechtssatz

Die Tätigkeit eines Kellners etwa in Kaffeehäusern, Konditoreien und Bars, von dem erwartet wird, daß er die angebotenen Speisen und ihre Zubereitung sowie alle Getränke kennen und die Gäste beraten muß, erhält den Berufsschutz (SSV-NF 7/88). Von einer unqualifizierten Tätigkeit kann dann nicht gesprochen werden, wenn die üblicherweise dazugehörigen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie beispielsweise die Vorbereitungsarbeiten, die Gästebetreuung und Gästeberatung, das Aufnehmen der Bestellung, das Ausstellen von Rechnungen und das Kassieren usw aufgrund der Erlernung des Berufes vorhanden sind und nur infolge der Abhängigkeit vom jeweiligen Arbeitsort im Einzelfall nicht in vollem Umfang gefragt sind.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 114/98g
Entscheidungstext OGH 31.03.1998 10 ObS 114/98g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109897

Dokumentnummer

JJR_19980331_OGH0002_010OBS00114_98G0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at